OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304097/3/RW

Datum:
Linz, 9. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über den Antrag des A__, vertreten durch B__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.10.2025, GZ: BHFR/925060008325/25, und über dessen Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.10.2025, GZ: BHFR/925060008325/25, wegen Übertretungen des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 09.10.2025, GZ: BHFR/925060008325/25, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 09.10.2025, GZ: BHFR/925060008325/25, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen die Entscheidung zu I und zu II ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 09.10.2025 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHFR/925060008325/25, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) 2 Geldstrafen, zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 112 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 154 Stunden) und warf ihm vor, es als zur Vertretung nach außen Berufener gemäß § 9 Abs. 1 VStG der Firma C__ in D-Straße, Deutschland, zu verantworten zu haben, dass er den rumänischen Staatsangehörigen F__ als Kellner in der Zeit von 29.08.2024 bis 31.10.2024 und den rumänischen Staatsangehörigen G__ als Koch sowie Kellner mit Inkasso in der Zeit von 04.07.2024 bis 16.07.2024, sowie von 19.07.2024 bis 29.10.2024 und von 05.11.2024 bis 17.02.2025 im Gasthaus „H__“ in I-Straße beschäftigt zu haben, ohne diese Beschäftigten vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet zu haben.

I.2. Mit Schreiben vom 03.12.2025 teilte B__, K-Straße unter Hinweis auf eine von ihm vorgelegte Vollmacht, aus der hervorgeht, dass der Bf ihn am 02.12.2025 mit der Vertretung in allen notwendigen Angelegenheiten gegenüber Behörden, Institutionen und privaten Stellen beauftragt hat, mit, dass der Bf Beschwerde gegen die im Verfahren der BH Freistadt zum GZ: BHFR/925060008325/25 erhobenen Vorwürfe erhebt und um Bewilligung von Verfahrenshilfe ansucht, da sich der Bf derzeit in der Justizanstalt L__ befinden würde und finanziell nicht in der Lage sei, die mit dem Verfahren verbundenen Kosten selbst zu tragen. Mitgeteilt wurde weiters, dass der Bevollmächtigte, B__, den Bf im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen würde. Zu den Beschwerdegründen führte B__ lediglich aus, dass die gegen den Bf vorgebrachten Punkte nicht den Tatsachen entsprechen würden und der Bf Beweise vorlegen könne, die seine Darstellung stützen würden. Die Beweise werde man im weiteren Verlauf des Verfahrens nachreichen bzw. werde man diese auf Aufforderung vorlegen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.12.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Bf samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Erteilung eines Verbesserungsauftrages am 23.12.2025. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Verfahrenshilfeantrag und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sind, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs. 2 VwGVG.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.10.2025, GZ: BHFR/925060008325/25, wurde dem in der Justizanstalt L__ inhaftierten Bf am 10.11.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gegen das Straferkenntnis die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten hat.

Im Straferkenntnis wird dem Bf vorgeworfen, dass er es als zur Vertretung nach außen Berufener gemäß § 9 Abs. 1 VStG der Firma C__ in D-Straße, Deutschland, zu verantworten hat, dass er den rumänischen Staatsangehörigen F__ als Kellner in der Zeit von 29.08.2024 bis 31.10.2024 (Spruchpunkt 1.) und den rumänischen Staatsangehörigen G__ als Koch sowie Kellner mit Inkasso in der Zeit von 04.07.2024 bis 16.07.2024, sowie von 19.07.2024 bis 29.10.2024 und von 05.11.2024 bis 17.02.2025 (Spruchpunkt 2.) im Gasthaus „H__“ in I-Straße beschäftigt hat, ohne diese Beschäftigten vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse ordnungsgemäß gemäß § 4 Abs. 2 ASVG zur Pflichtversicherung anzumelden.

Der Bf übergab am 02.12.2025 das Straferkenntnis an B__, geb. tt.mm.jjjj und bevollmächtigte diesen gegen das Straferkenntnis etwas zu unternehmen. B__ betreute für den Bf auch die Homepage des Gasthauses „H__“.

II.2. B__ rief am 03.12.2025 bei der belangten Behörde an und erkundigte sich, ob die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis verlängert werden kann. Die Sachbearbeiterin der belangten Behörde teilte B__ in diesem Telefonat mit, dass die Frist zur Einreichung einer Beschwerde nicht erstreckt werden kann, weil es sich um eine gesetzliche Frist handelt.

In weiterer Folge langte am 05.12.2025 bei der belangten Behörde ein Schreiben von B__ mit dem Datum 03.12.2025 ein. Im Betreff dieses Schreibens ist das Aktenzeichen der belangten Behörde mit GZ: BHFR/925060008325/25 genannt. Weiters ist der Betreff dieses Schreibens mit: „Beschwerde in der Angelegenheit A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch: B__, geb. tt.mm.jjjj (Vollmacht liegt bei)“ betitelt.

Inhaltlich wies sich B__ in diesem an die belangte Behörde gerichteten Schreiben vom 03.12.2025 als Bevollmächtigter des Bf aus und brachte vor, dass die gegen den Bf vorgebrachten Punkte nicht den Tatsachen entsprechen und der Bf Beweise vorlegen kann, die seine Darstellung stützen.
Konkret formulierte der Bevollmächtigte des Bf in diesem Zusammenhang sein Schreiben vom 03.12.2025 wie folgt: „Herr A__ kann Beweise vorlegen, die seine Darstellung stützen. Diese werden im weiteren Verlauf des Verfahrens nachgereicht bzw. auf Aufforderung vorgelegt.“

Weiters beantragte B__ im Schreiben vom 03.12.2025 für den Bf die Bewilligung der Verfahrenshilfe, wobei er diesen Antrag lediglich damit begründet, dass sich der Bf derzeit in der Justizanstalt L__ befindet und finanziell nicht in der Lage ist, die mit dem Verfahren verbundenen Kosten selbst zu tragen. Weitere Angaben tätigte B__ zu dem für den Bf gestellten Verfahrenshilfeantrag nicht, dem Schreiben vom 03.12.2025 lagen auch keinerlei Urkunden oder Formulare und auch kein Vermögensbekenntnis bei.

Mit dem letzten Satz in seinem Schreiben vom 03.12.2025 ersuchte der Bevollmächtigte des Bf darum, dass dessen Eingang bestätigt wird und um Mitteilung über das weitere Vorgehen im Verfahren.

II.3. Mit Schreiben vom 23.12.2025, welches nach einem am 05.01.2026 an der Adresse von B__ in K-Straße erfolglos vorgenommenen Zustellversuch, nach Verständigung über die Hinterlegung, ab dem 07.01.2026 zur Abholung bei der Postfiliale E-Platz bereit gehalten wurde, forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Punkt 1, zum Verfahrenshilfeantrag, den Bevollmächtigten des Bf nachweislich auf, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf (Einkommen, Ausgaben, Vermögen, Schulden, Unterhaltspflichten) wahrheitsgemäß offenzulegen. Es erfolgte im Verbesserungsauftrag zusätzlich der Hinweis, dass im Verfahrenshilfeantrag zu präzisieren ist, welche Kostenbefreiungen beantragt werden, vor allem, ob die Beigabe eines Rechtsanwaltes zur Ausführung der Beschwerde und zur Vertretung im weiteren Verfahren beantragt wird.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich machte in seinem Verbesserungsauftrag vom 23.12.2025 den Bevollmächtigten des Bf auch darauf aufmerksam, dass für die Stellung des Verfahrenshilfeantrages das auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes unter der Rubrik „Verfahrenshilfe“ abrufbare Formular, „Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe-Verwaltungsstrafverfahren“ zu verwenden ist. Dieses enthält auch das Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe.
B__ wurde zusammenfassend mit dem Schreiben vom 23.12.2025 gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, den für den Bf eingebrachten Verfahrenshilfeantrag zu verbessern. Gleichzeitig erfolgte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Rechtsbelehrung, dass der Verfahrenshilfeantrag zurückgewiesen wird, wenn keine Reaktion auf den Verbesserungsauftrag oder keine gesetzesgemäße Verbesserung des Verfahrenshilfeantrages innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages erfolgt.

II.4. Zu Punkt 2 des Verbesserungsauftrages vom 23.12.2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG den Bevollmächtigten des Bf weiters, unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Zurückweisung der Beschwerde im Fall der Nichtentsprechung, auf, binnen 2 Wochen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt, darzulegen und die in der Beschwerde angekündigten Beweismittel vorzulegen, die den im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen Sachverhalt entkräften könnten.

II.5. Auf den Verbesserungsauftrag vom 23.12.2025 reagierte der Bevollmächtigte des Bf nicht.

II.6. Der Bf hat anlässlich einer am Sitz des Gasthauses „H__“ in I-Straße am 12.05.2025 durch das Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten Befragung bereits eingeräumt, dass er als alleiniger Geschäftsführer der C__ über diese Firma von Juli 2024 bis 12.09.2024 das Gasthaus „H__“ betrieben hat und in diesem Zeitraum einen Dienstnehmer, nämlich F__ beschäftigt hat. Der Bf hat in dieser Befragung weiters dargestellt, dass er an F__ einen pauschalen Lohn in der Höhe von 1.400 Euro in bar bezahlt hat und es keine Lohnabrechnungen gab.

Zu G__ gab der Bf bei dieser Befragung an, dass G__ im Jahr 2024 und auch noch 2025 oft im Gasthaus „H__“ anwesend war und auch geplant war, dass er als Dienstnehmer in I-Straße arbeiten soll, wobei daraus aber nichts wurde. Laut den Angaben des Bf vom 12.05.2025 hat G__ schlussendlich nicht im Gasthaus gearbeitet, sondern die Gaststätte mit Zustimmung des Bf nur für seine privaten Zwecke genutzt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, eine konkrete Beschwerdebegründung, sowie Aufhebungs- oder Abänderungsanträge sowie aussagekräftige Beweismittel, welche den Vorwurf im Straferkenntnis entkräften könnten, oder ein Vermögensbekenntnis, mit welchem sich der Verfahrenshilfeantrag argumentieren ließe, sind dem Schreiben des Bevollmächtigten des Bf vom 03.12.2025 nicht zu entnehmen. Die Angaben, die der Bf bei seiner Einvernahme durch das Amt für Betrugsbekämpfung am 12.05.2025 tätigte, ließen sich zweifelsfrei aus der zur Einvernahme angefertigten Niederschrift ableiten.

Die Feststellungen zu den Zustellzeitpunkten betreffend das Straferkenntnis und den Verbesserungsauftrag ergeben sich aus dem jeweiligen RSb-Rückscheinbrief.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021), sowie § 8a Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021), weiters § 9 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023) und

§ 63 ZPO (RGBl. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011), sowie § 64 ZPO (RGBl. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022), weiters § 66 ZPO (RGBl. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983) lauten:

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist

zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, und
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag

gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, und
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.

Verfahrenshilfe

§ 63. (1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. Nr. 135/1983)

(4) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

§ 64. (1) Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit und ein nach Abschluß des Rechtsstreits eingeleitetes Vollstreckungsverfahren die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung
   a) der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren;
   b) der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes;
   c) der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
   d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
   e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hätte;
   f) der notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind;

   diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten; die unter den Buchstaben b bis e und die unter diesem Buchstaben genannten Kosten, Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts, die sich auch auf eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung erstreckt; dieser bedarf keiner Prozeßvollmacht, jedoch der Zustimmung der Partei zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder der Schließung eines Vergleiches. § 31 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden;
4. sofern in einer Rechtssache, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich nicht geboten ist und der Partei auch ein Rechtsanwalt nicht beigegeben wird, die Klage bei einem Gericht außerhalb des Bezirksgerichtssprengels angebracht werden soll, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, das Recht, die Klage gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll zu erklären und zu begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgericht übersendet, und daß von diesem für die Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbediensteter oder ein Rechtspraktikant als ihr Vertreter bestellt werde; deren Auswahl obliegt dem Vorsteher des Gerichtes;
5. sofern das Gericht deren persönliche Anwesenheit zur Einvernahme oder zur Erörterung des Sachverhalts anordnet, den Ersatz der notwendigen Reisekosten der Partei in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975; diese Kosten werden vorläufig aus Amtsgeldern ersetzt.

(2) Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der im Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und welche zur Gänze oder zum Teil gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Z 3 darf nur in vollem Ausmaß gewährt werden.

(3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.

(4) Den in Abs. 1 Z 1 lit. f genannten Vertretern ist auf Antrag ein angemessener Vorschuss auf die vorläufig zu leistenden notwendigen Barauslagen zu gewähren, wenn diese insgesamt den Betrag von 100 Euro voraussichtlich übersteigen.

§ 66. (1) In dem Antrag ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Verfahrenshilfe begehrt wird. Zugleich sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. Ist dem Antrag kein solches Vermögensbekenntnis angeschlossen, so ist nach den §§ 84 und 85 vorzugehen, wobei jedoch in allen Fällen nach § 85 Abs. 2 eine Frist zu setzen ist; gleichzeitig ist der Partei das Formblatt zuzustellen.

(2) Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Hat das Gericht gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken, so hat es das Vermögensbekenntnis zu überprüfen. Hierbei kann es auch die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Der § 381 ist sinngemäß anzuwenden.“

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zieht nun folgende rechtliche Schlussfolgerungen:

a) Zum Verfahrenshilfeantrag:

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny3 II/1

§ 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

§ 66 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe ein nicht mehr als 4 Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen sind; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Bevollmächtigte der antragstellenden Partei (des Bf) dem Begehren auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe kein Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs. 1 ZPO beigelegt und auf den Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes vom 23.12.2025, den Mangel zu beheben, widrigenfalls das für den Bf eingebrachte Anbringen auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe zurückgewiesen wird, nicht reagiert.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens als unzulässig zurückzuweisen (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3; vgl. VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030, mwN).

b) Zur Zurückweisung der Beschwerde:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.02.1995, 95/05/0010 (seinerzeit noch zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17.02.2015, Ro 2014/01/0036, legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind.

§ 13 Abs. 3 AVG diene jedoch dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. „Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25.02.2005, 2004/05/0115, vom 25.04.2008, 2008/02/0012, sowie vom 06.07.2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22.02.2012, 2012/11/0019, sowie vom 18.12.2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10.06.2008, 2007/02/0340).
In seiner Entscheidung Ra 2019/08/0123 vom 03.09.2019 hat der VwGH diese Ansicht bekräftigt.

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28.03.2012, 2011/08/0375 klargestellt: „Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person ‚diese Woche auf Urlaub ist', was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs. 3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Bevollmächtigte des Bf für diesen zwar noch rechtzeitig binnen der 4-wöchigen Beschwerdefrist mittels des am 05.12.2025 bei der belangten Behörde eingelangten Schreibens Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde, welches dem Bf am 10.11.2025 zugegangen ist, erhoben. Dieser mangelt es jedoch vor allem an einer

Beschwerdebegründung und auch an einem entsprechend konkreten Begehren. Die inhaltsleere Behauptung, dass die gegen den Bf vorgebrachten Punkte nicht den Tatsachen entsprechen und der Bf Beweise vorlegen kann, die seine Darstellung stützen, entspricht den gesetzlichen Inhaltserfordernissen an eine zulässige Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in keiner Weise.

Da der Bevollmächtigte des Bf auch nach Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolge der Zurückweisung durch das Landesverwaltungsgericht weder Beschwerdegründe, aus denen sich eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses ableiten ließe, noch ein konkretes Begehren, oder die von ihm angekündigten Beweismittel zur Entkräftung der Vorwürfe im Straferkenntnis nachreichte, war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Aus Gründen der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass die Beschwerde auch nicht aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft blieb, sondern um auf dem Umweg des vom Landesverwaltungsgericht sogar aus richterlicher Vorsicht eingeleiteten Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen.

Die rechtliche Auslegung, dass die Beschwerde bewusst inhaltsleer eingebracht wurde, leitet sich bereits aus der, im Sachverhalt festgestellten, verwendeten Formulierung: *„Herr A__ kann Beweise vorlegen, die seine Darstellung stützen. Diese werden im weiteren Verlauf des Verfahrens nachgereicht bzw. auf Aufforderung vorgelegt.“* ab. Da ansonsten unerfindlich bliebe, weshalb die nach dem Beschwerdevorbringen angeblich vorhandenen Beweise nicht sofort mit der Beschwerde vorgelegt wurden, kommt im Sinne der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur die rechtsmissbräuchliche Absicht, eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, in Betracht.

Nachvollziehbar dargestellt im Sinne der Judikatur des VwGH wird die rechtsmissbräuchliche Absicht ebenso dadurch, dass der Bevollmächtigte des Bf den Sachverhaltsfeststellungen folgend bereits im Vorfeld, nämlich am 03.12.2025, telefonisch bei der belangten Behörde nachfragte, ob die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis verlängert werden kann, was die belangte Behörde verneinte.

Beachtet man, dass der Bf bei seiner Befragung durch das Amt für Betrugsbekämpfung am 12.05.2025 zumindest teilweise, vor allem, was den Vorwurf in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses betrifft, faktisch geständig war und das Straferkenntnis in der Rechtsmittelbelehrung eine klare Anleitung zu den inhaltlichen Anforderungen der Beschwerde enthielt, ist vom wissentlichen

Unterlassen einer Beschwerdebegründung (VwGH vom 28.03.2012, 2011/08/0375) auszugehen.

Im Ergebnis ging es dem Bevollmächtigten des Bf darum, für diesen, noch innerhalb der Beschwerdefrist, ein Rechtsmittel anzumelden und Zeit zu gewinnen, um, sofern es ihm überhaupt gelingen sollte, später, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, eine inhaltliche Begründung für das Rechtsmittel nachzuliefern.

Insgesamt hätte es daher keines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG durch das Landesverwaltungsgericht bedurft, weil eine vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene bloße Rechtsmittelanmeldung nicht durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG substituiert werden kann. (VwGH 06.07.2011, 2011/08/0062; Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN). Somit wäre auch ohne Erteilung eines Verbesserungsauftrages, der ohnehin nicht beantwortet wurde, die inhaltsleere Beschwerde nach der oben zitierten Judikatur des VwGH als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Zur Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrages:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zur prozessualen Vorgehensweise, wenn innerhalb der zur Verbesserung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe durch Vorlage eines Vermögensbekenntnisses gesetzten Frist kein zur meritorischen Behandlung tauglicher (das heißt formal vollständiger) Verfahrenshilfeantrag gestellt wird, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

V.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Intention des § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner